

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot

Band: - (1797)

Artikel: Extrakt aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbot aller fremden Kalendern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Extrakt aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbot aller fremden Kalendern.

Wir Schultheiss und Räth der Stadt Bern, thun fünd hiemit: Alshann mit besonderm Missfallen Wir wahrnehmen müssen, daß Unsern Ordnungen zu wider allerhand Bücher im Land den Unsreigen angerragen, und in großer Anzahl verkauft werden, die vielerley bedenkliche Sachen in sich halten; ja selbsten dergleichen den alljährlich ausgebenden Kalendern einzubetreiben man sich bemühet ic. Das demenach Wir, aus Landesväterlicher Vorsorg, Unser unterm zten Merzen lezthim deshalb publicirtes Verbot zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestalten Wir alles Haufieren, Handeln und Feiltragen dergleichen Büchern, und aller andern, als der sogenannten Bern-Kalendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert, zu allen Zeiten völlig, und bei Poen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Ungnad, alles Ernsts hiemit gänzlich verboten haben wollen, inmassen mönniglich Unserer Angehörigen, dies Verbot in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 31ten Christmonat 1731. Dieses Verbot erneuert den 25ten May 1784.

Vermischte Aufsätze.

Die Büssende Ballade.

Oder, Ihr lieken Schweizer-Frauen,
Die ihr in der Blüthe seyd,
Eine Mähr' aus alter Zeit,
Die ich selbst nicht ohne Grauen
Euren Ohren kann vertrauen;
Den mit Schrecken sollt ihr schauen;
Wie ein Alter sonder Gilmpf
Nächte selnes Bettes Schimpf.

Dink. Bott. (1797.)

In den alten Niederzeiten,
Da noch Keuschheit Sitte war,
Und ein Weib nich' um ein Haar
Durst' aus ihrem Wege gleiten,
Kam ein Rittermann von welten,
Der zum Kaiser sollte reiten,
Von Navarra's Fürst gesandt
In das heil'ge deutsche Land.

S

Einf